

BVGer E-7209/2023 vom 17. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7209_2023

FR: TAF E-7209/2023 du 17 janvier 2024

IT: TAF E-7209/2023 del 17 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108

E-7209/2023 Seite 5 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids im Wesentlichen aus, es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund seiner kurdischen Ethnie tatsächlich zu den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Schikanen und Benachteiligungen gegen ihn gekommen sei. Es handle

E-7209/2023 Seite 6 sich dabei mangels Intensität aber nicht um ernsthafte Nachteile, die einen Verbleib im Heimatstaat verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Hinsichtlich seines Vaters und dem Vorliegen einer möglichen Reflexverfolgung wurde festgehalten, dass dessen Inhaftierung schon lange Zeit zurückliege und offenbar kein Reiseverbot gegen ihn vorliege, was gegen die Vermutung des Beschwerdeführers spreche, gegen seinen Vater sei ein politisch motiviertes Verfahren eingeleitet worden. Bezeichnenderweise sei seinem Vater vor eineinhalb Jahren bei einem Besuch der Polizei auch bloss geraten worden, seine Bücher wegzuräumen, was nicht für eine politisch motivierte Verfolgung spreche. Ausserdem sei der Beschwerdeführer selbst von den Behörden nie auf seinen Vater angesprochen worden. Des Weiteren fehle es beim Vorbringen, an Wahlveranstaltungen und beim Stimmzählungen im Rahmen der letzten Präsidentschaftswahlen sei es zu Übergriffen durch rechtsextreme Gruppierungen gekommen an der notwendigen Gezieltheit gegen den Beschwerdeführer. Schliesslich sei hinsichtlich der beiden geltend gemachten Polizeikontrollen, bei denen festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer keinen Militärdienst geleistet habe, festzustellen, dass es auch diesem Vorbringen an der erforderlichen flüchtlingsrechtlichen Relevanz fehle. Sofern der Beschwerdeführer befürchte, wegen des noch ausstehenden Militärdienstes eventuell festgenommen zu werden, sei festzuhalten, dass Dienstverweigerung in der Türkei ein Massendelikt darstelle und allfällige Bestrafung kein flüchtlingsrechtliches Mass annehme. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel würden ebenso wenig eine behördliche Verfolgung untermauern.

E. 5.2

Dem wurde in der Beschwerde entgegnet, dass der Beschwerdeführer nicht nur aufgrund seiner kurdischen Ethnie, sondern auch wegen der Aktivitäten seines Vaters vom türkischen Staat verfolgt werde. Das SEM verkenne die Realität in der Türkei. Er sei

ausserdem wegen eines Problems seines Bruders gesucht und kontrolliert worden. Als Wahlhelfer gehöre er sodann einer bestimmten sozialen Gruppe an; diesbezüglich sei er bei den Wahlen mit einer Waffe bedroht worden, was als ernsthafter Nachteil zu erachten sei. Der türkische Staat sei ferner schutzunfähig und -unwillig.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenenschaft nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des SEM (an- gefochtene Verfügung S. 3 ff. und E. 5.1 vorstehend) verwiesen werden.

E-7209/2023 Seite 7

E. 6.2

Es kann aufgrund dessen ethnischen Zugehörigkeit zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es tatsächlich zu Schikanen und Diskriminierungen gegenüber dem Beschwerdeführer gekommen ist. Die dargelegten Behelligungen im Fussballteam einerseits und durch die Vermieter seines Elternhauses andererseits genügen jedoch mangels Intensität nicht zur Begründung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer begründeten Furcht vor einer solchen.

E. 6.3

Das SEM wies des Weiteren zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer kein politisches Profil aufweist, wonach davon auszugehen wäre, dass die türkischen Behörden ein besonderes Interesse an ihm hätten. Seinen Angaben zufolge ist er zwar beim Verlassen des Vereinsgebäudes von Polizisten mehrfach belästigt und zuletzt vor etwa eineinhalb Jahren von der Polizei angehalten und geschlagen worden, wobei sich herausgestellt hat, dass er den Militärdienst nicht absolviert hatte. Dieses Ereignis hat aber keinerlei negative Konsequenzen für ihn oder seine Familie nach sich gezogen. Dies gilt auch in Bezug auf die nach Angaben des Beschwerdeführers noch ausstehende Leistung des Militärdienstes; eine allenfalls drohende strafrechtliche Sanktion wäre im Übrigen nicht flüchtlingsrechtlich relevant. Er ist sodann weder Mitglied einer politischen Partei noch machte er eine exponierte politische Aktivität geltend. Er wurde nie verhaftet, es ist kein (Straf-)Verfahren gegen ihn hängig und mit Ausnahme des genannten Vorfalls hatte er keinerlei Berührungspunkte mit den türkischen Behörden. Entsprechend konnte er auf legalem Wege aus dem Heimatstaat ausreisen. Es kann mithin nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer habe insgesamt ein politisches Profil, aufgrund welchem er im Visier der heimatlichen Behörden gestanden wäre.

E. 6.4

In Bezug auf seinen Vater oder seinen Bruder ergeben sich sodann keine Hinweise auf Reflexverfolgungshandlungen. Wie von der Vorinstanz richtigerweise festgehalten, liegt die Inhaftierung des Vaters mehr als 20 Jahre zurück. Lediglich bei einem einzigen ihm gewidmeten Besuch ist dieser von den türkischen Behörden auf seine Bücher hingewiesen worden. Sein Vater geniesst angesichts seiner vielen Auslandsreisen offenbar Reisefreiheit. Der Beschwerdeführer ist eigenen Angaben zufolge auch nie zu seinem Vater befragt oder wegen dessen beruflicher Aktivitäten behelligt worden. Gleiches gilt im Übrigen ebenso für die – nicht weiter substantiierte – Suche und behördliche Kontrolle des

Beschwerdeführers wegen eines Problems seines Bruders, die ebenfalls lediglich in einer polizeilichen Ermahnung hinsichtlich der Bücher des Vaters resultierte.

E-7209/2023 Seite 8 Schliesslich ist in Bezug auf den geltend gemachten Angriff auf YSP-Angehörige durch nationalistische Personen im Rahmen der letzten Präsidentschaftswahlen festzuhalten, dass auch dieses Vorbringen mangels Intensität und Gezieltheit nicht zur Begründung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer begründeten Furcht vor einer solchen führt.

E. 6.5

Insgesamt sind den Akten keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung zu entnehmen und es fehlt an hinreichend konkreten Anhaltspunkten, der Beschwerdeführer habe unter einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG gestanden. Daran vermögen weder die pauschalen Ausführungen auf Beschwerdeebene, die sich auf eine Wiederholung des bereits bekannten Sachverhaltes beschränken, noch die eingereichten Beweismittel, die als Gefälligkeitsschreiben keinen Beweiswert aufweisen, etwas zu ändern.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

E-7209/2023 Seite 9 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im

E-7209/2023 Seite 10 Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler Urteile des BVerfG D-5950/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 9.3.2; D-4202/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 8.3.2 je m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug

einzig in die Provinzen Hakkari und Sirnak aufgrund einer anhaltenden Situation allgemeiner Gewalt als unzumutbar (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6). verbrachte der Beschwerdeführer den Grossteil seines Lebens in Istanbul, eine Stadt, welche vom Erdbeben im Frühjahr 2023 nicht betroffen gewesen ist. Die Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach als generell zumutbar zu erachten.

E. 8.4.2

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung sprechen. Der Beschwerdeführer ist jung, verfügt über eine sehr gute Schulbildung (act. A15/16 F15 ff.) und über Berufserfahrung (act. A15/16 F20 ff.), unter anderem als Inhaber eines Online-Geschäfts für (...), und kann in seiner Heimat auf ein familiäres und soziales Beziehungsnetz zurückgreifen. Gesundheitliche Probleme sind den vorinstanzlichen Akten ausserdem nicht zu entnehmen (act. A15/16 F6) beziehungsweise wurden auch auf Beschwerdeebene nicht geltend gemacht. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland dort aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Andere individuelle Gründe, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen, sind ebenso wenig ersichtlich.

E. 8.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.5

Der Beschwerdeführer verfügt über eine türkische Identitätskarte und es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, zumal angesichts der vorangegangenen Erwägungen eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht in Betracht kommt. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wegen der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren – wie auch das Gesuch um Einsetzung einer amtlichen

Rechtsverbeistandung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG – abzuweisen ist.

E. 10.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos. (Dispositiv nachste Seite)

E-7209/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veroffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.